

Der Vorstand hat am 29.04.22
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 18 / 2021-24

Antragsteller: Präsidium; Schiedsrichterausschuss

Ordnung: Schiedsrichterordnung

Datum: 21.04.2022

Antrag: Neuer Absatz 4 in §7

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter

(4) Zur Umsetzung der in der Satzung § 2 Ziffer 2 übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, sind alle Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren – dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich ist der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben.

Begründung:

Auszug aus der TFV-Satzung § 2:

2. Kinderschutz

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Thüringer Fußball-Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

In diesem Bewusstsein ist es unsere Pflicht, sich mit wirkungsvollen Präventions- und Interventionsmaßnahmen auseinanderzusetzen und Aktivitäten zu entwickeln, um mögliche Gefahrensituationen zu vermeiden und bei allen Formen von Gewalt im Sport hinzusehen, zu handeln und keine Bagatellisierungen zuzulassen. Alle Schutzmaßnahmen sollen dabei ausdrücklich kein Misstrauen anderen gegenüber signalisieren, sondern einen Vertrauensvorschuss rechtfertigen, den die Minderjährigen und deren Eltern den Vereinen und Verbänden gegenüber erbringen.

Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. In dieser soll u.a. geregelt werden, wer Einsicht in die Führungszeugnisse nehmen darf und wie der Ablauf im Falle relevanter Einträge erfolgen soll. Erst nach Beschluss dieser Durchführungsbestimmung kommt die Verpflichtung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Anwendung.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2022 in Kraft.